

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil jedes geschlossenen Vertrages mit mediaplana, vertreten durch Sebastian Scheuer. Abweichungen von diesem Vertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Abweichende AGB des Auftraggebers gelten auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1	ZUSAMMENARBEIT	3
2	MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN	3
3	BETEILIGUNG DRITTER, FREMDLEISTUNGEN	3
4	TERMINE	4
5	LEISTUNGSÄNDERUNGEN	4
6	VERGÜTUNG	5
7	RECHTE	5
8	SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN	6
9	RÜCKTRITT	6
10	HAFTUNG	7
11	GEWÄHRLEISTUNG	7
12	ABWERBUNGSVERBOT	7
13	GEHEIMHALTUNG, PRESSEERKLÄRUNG	8
14	SCHLICHTUNG	8
15	VERTRÄGE	8
16	SONSTIGES	9
17	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9

1 Zusammenarbeit

- 1.1 Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.
- 1.2 Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen mediaplana unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten.
- 1.4 Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 1.5 Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

2 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 2.1 Der Kunde unterstützt mediaplana bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Kunden dies erfordern. Der Kunde wird mediaplana hinsichtlich der von mediaplana zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren.
- 2.2 Der Kunde stellt in der erforderlichen Zahl eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen.
- 2.3 Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, mediaplana im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text- o.ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Kunde diese mediaplana umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten. Der Kunde stellt sicher, dass mediaplana die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.
- 2.4 Sofern es sich um einen Webprojekt handelt, wird der Auftraggeber mediaplana die Titel der einzelnen Webseiten, Schlüsselworte und die Beschreibungen der einzelnen Webseiten mitteilen, damit diese mittels Metatags in den Quellcode der einzelnen HTML-Seiten integriert werden können
- 2.5 Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.

3 Beteiligung Dritter, Fremdleistungen

- 3.1 Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von mediaplana tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. mediaplana hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn mediaplana aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.
- 3.2 mediaplana ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen, nach Absprache im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, mediaplana hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.
- 3.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von mediaplana abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, mediaplana im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zu Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

4 Termine

- 4.1 Termine zur Leistungserbringung dürfen auf Seiten von mediaplana nur durch den Ansprechpartner zugesagt werden.
- 4.2 Die Vertragsparteien werden Termine möglichst schriftlich festlegen. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen.
- 4.3 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat mediaplana nicht zu vertreten und berechtigen mediaplana, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. mediaplana wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

5 Leistungsänderungen

- 5.1 Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von mediaplana zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber mediaplana äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann mediaplana von dem Verfahren nach Absatz 2 bis 5 absehen.
- 5.2 mediaplana prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwänden und Terminen haben wird. Erkennt mediaplana, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt mediaplana dem Kunden dies mit und weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt mediaplana die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.
- 5.3 Nach Prüfung des Änderungswunsches wird mediaplana dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.
- 5.4 Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.
- 5.5 Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Absatz 2 nicht einverstanden ist.
- 5.6 Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. mediaplana wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.
- 5.7 Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen nach erteilter Freigabe von Aufträgen die entstehenden Aufwände zu tragen. Sie gelten als Autorenänderungen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von mediaplana berechnet.
- 5.8 mediaplana ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von mediaplana für den Kunden zumutbar ist.

6 Vergütung

- 6.1 Der Kunde trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Entgeltforderungen Dritter. Die reine Reisezeit wird nicht vergütet. Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kostenaufwand direkt an den Kunden weiterberechnet wird, kann mediaplana eine Aufwandsgebühr in Höhe von 5% des Auftragswertes erheben.
- 6.2 Die Vergütung von mediaplana erfolgt grundsätzlich nach Zeitaufwand, der monatlich in Rechnung gestellt wird. Maßgeblich für die Vergütung des Zeitaufwandes sind die jeweils gültigen Vergütungssätze von mediaplana, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist. Die Vergütungssätze gelten ausschließlich je angefangener Stunde. mediaplana ist berechtigt, die den Vereinbarungen zugrundeliegenden Vergütungssätze nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern oder zu ergänzen. Von mediaplana erstellte Kostenvoranschläge oder Budgetplanungen sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn mediaplana eine Bestellung oder Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt, oder der Auftraggeber ein Angebot unterzeichnet und schriftlich zurücksendet.
- 6.3 Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von mediaplana getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von mediaplana für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.
- 6.4 Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig. Die Vergütung für die Entwürfe, Reinzeichnungen, Muster oder sonstige Entwurfsarten erfolgt auf der Grundlage der Mindestvergütung, wenn nicht eine andere Vereinbarung besteht. Diese Mindestvergütung gilt als übliche Vergütung vereinbart und beträgt zur Zeit EUR 60,- je angefangener Stunde.
- 6.5 Werden die beauftragten Arbeiten in Teilen angenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich der Auftrag über längere Zeit (mehr als 3 Monate) oder erfordert von mediaplana hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. Als angemessen gilt vereinbart: 50% der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung und die weiteren 50 % bei Auftragsabnahme.
- 6.6 Vergütungen sind bei Rechnungsstellung binnen 10 Tagen, ohne Abzug zu leisten. Maßgebend ist das Datum des Zahlungseinganges. Schriftlich getroffene Skonto- oder Zahlungsvereinbarungen haben Vorrang. Im Verzugsfall ist mediaplana berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten und/oder den Zugriff zum betreffenden Werk bis zum vollständigen Eingang des offenstehenden Betrages zu sperren. Die Bezahlung erfolgt in Bar oder per Überweisung.
- 6.7 Kommt der Auftraggeber in Verzug, kann mediaplana Mahngebühren für Verwaltung und sonstigen entstandenen Kosten verlangen.
- 6.8 Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

7 Rechte

- 7.1 mediaplana gewährt dem Kunden an den erbrachten Leistungen, soweit nicht anders vereinbart, das einfache, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Recht, diese Leistungen vertragsgemäß zu nutzen, nicht jedoch das Eigentumsrecht. Ist Software Gegenstand der Leistungen, gelten die §§ 69 d und e UrhG. Sind Webseiten/Applikationen Gegenstand gilt § 7.4.
- 7.2 Eine weitergehende Nutzung als in Absatz 1 beschrieben ist unzulässig. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, Unterlizenzen zu erteilen und die Leistungen zu vervielfältigen, zu vermieten oder sonst wie zu verwerten.
- 7.3 Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. mediaplana kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.
- 7.4 Jeder dem mediaplana erteilter Auftrag für Webprojekte ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. mediaplana räumt dem Auftraggeber ein ausschließliches, inhaltlich auf das Medium Internet beschränktes Nutzungsrecht an dem zur Durchführung dieses Auftrages

erstellten Konzept und den umgesetzten HTML und anderen Web-Dokumenten ein. Für die Nutzung der auftragsbezogenen Ergebnisse aus Konzept, Design und Programmierung in anderen Medien bedarf es einer ausdrücklichen schriftlich unterzeichneten Vereinbarung zwischen mediaplana und dem Auftraggeber. Das Nutzungsrecht geht jedoch erst mit vollständiger Entrichtung der gesamten Vergütung über.

- 7.5 Alle Entwürfe, Muster und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von mediaplana und seinen Beauftragten weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig.
- 7.6 Bei Verstoß gegen Punkt 7.1 bis 7.5 hat der Auftraggeber mediaplana eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens 200 Prozent, maximal aber 500 Prozent, der vereinbarten Vergütung zu bezahlen.
- 7.7 Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als 2 Wochen überschritten, so kann der Auftraggeber Rechte wegen Lieferverzugs nur geltend machen, wenn mediaplana eine Nachfrist von mindestens 2 Wochen eingeräumt wurde und diese verstrichen ist.
- 7.8 Der Auftraggeber versichert, dass sämtliche an mediaplana für die Durchführung eines Auftrages überlassenen Inhalte, insbesondere Texte, Bilder, Grafiken, Musik- und Videosequenzen, Computerprogramme, Zeichnungen, Datenbankinhalte sowie die verwendete Domain, frei von Schutzrechten Dritter sind oder dass er berechtigt ist, die Inhalte für die Durchführung des Vertrages zu verwenden. Die Einbeziehung der genannten Inhalte in den auftragsgemäßen Web-Auftritt oder in anderen Medienbereichen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr des Auftraggebers.
- 7.9 Der Auftraggeber verpflichtet sich, mediaplana oder seinen Beauftragten von allen Ansprüchen Dritter, die gegen mediaplana oder seinen Beauftragten im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vertrages aus dem Gesichtspunkt der Verletzung von Rechten Dritter erhoben werden, freizustellen. Er verpflichtet sich weiter, die des Unternehmens mediaplana und seinen Beauftragten entstehenden Schäden aus der Verletzung von Rechten Dritter zu ersetzen.
- 7.10 mediaplana hat das Recht, auf der Internetpräsenz und in Veröffentlichungen über das Werk als Urheber genannt zu werden. Vorschläge des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und begründen kein Miturheberrecht. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Urhebernennung, ist der dazu verpflichtet, mediaplana eine Vertragsstrafe in Höhe von 150 Prozent der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht von mediaplana, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 7.11 mediaplana bleibt in jedem Fall, auch wenn es das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, seine Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.

8 Schutzrechtsverletzungen

- 8.1 mediaplana stellt auf eigene Kosten den Kunden von allen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen (Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte) frei, insofern es sich nicht um vom Auftraggeber geliefertes Material handelt. Der Kunde wird mediaplana unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Informiert der Kunde die Agentur nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt der Freistellungsanspruch.
- 8.2 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf mediaplana – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Kunden – nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

9 Rücktritt

- 9.1 Der Kunde kann wegen einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn mediaplana diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

- 9.2 Die Auftragsabnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.
- 9.3 Aktualisierungs- und Pflegeverträge können 2 Wochen vor dem Ende des jeweiligen Quartals gekündigt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird der Vertrag um jeweils ein weiteres Quartal automatisch fortlaufend verlängert.
mediaplana behält sich das Recht vor Aktualisierungs- und Pflegeverträge jederzeit zum Quartalsende zu kündigen. Bereits bezahlte noch nicht ausgeführte Leistungen werden dem Auftraggeber auf sein Konto gutgeschrieben.

10 Haftung

- 10.1 mediaplana haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet mediaplana nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 10.2 Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. In jedem Fall ist die Haftung begrenzt auf den Wert der Höhe der Vergütung.
- 10.3 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet mediaplana insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 10.4 Soweit Daten an mediaplana –gleich welcher Form– übermittelt werden, stellt der Auftraggeber Sicherheitskopien her. Für den Fall des Datenverlustes ist der Auftraggeber verpflichtet, die betreffenden Datenbestände nochmals unentgeltlich an mediaplana zu übermitteln.
- 10.5 mediaplana wird von der Haftung von fehlerhaften Material das vom Auftraggeber überliefert worden ist und daraus etwaigen entstehenden Schäden ausgeschlossen. Ebenso übernimmt mediaplana keine Haftung von Schäden die der Auftraggeber oder Dritte durch Selbstbearbeitung von Dateien verursacht hat.
- 10.6 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von mediaplana.

11 Gewährleistung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Werk sofort nach Erhalt, beziehungsweise nach Rechnungsstellung, auf Mängel zu untersuchen. mediaplana gewährleistet, dass das Werk nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist, die mit dem Tag der Lieferung beginnt. Während der Gewährleistungspflicht auftretende Mängel hat der Auftraggeber mediaplana und seinen Beauftragten unverzüglich anzuzeigen. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Auftraggeber ohne Zustimmung von mediaplana Geräte, Elemente oder Zusatzeinrichtungen, insbesondere Design und Programmierung, selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt. Fotografien sind sachgemäß zu Handhaben und Aufzubewahren. Es gelten die Garantien der Hersteller der verwendeten Materialien.

12 Abwerbungsverbot

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von mediaplana abzuwerben oder ohne Zustimmung von mediaplana anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von mediaplana der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

13 Geheimhaltung, Presseerklärung

- 13.1 Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.
- 13.2 Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.
- 13.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- 13.4 Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.
- 13.5 Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung – auch per E-Mail – zulässig.

14 Schlichtung

- 14.1 Die Parteien versuchen bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis zunächst eine Lösung durch eine eingehende Erörterung zwischen den Ansprechpartnern herbeizuführen.
- 14.2 Durch die Parteien nicht lösbare Meinungsverschiedenheiten sollen durch ein Schlichtungsverfahren beigelegt werden. Sofern eine Partei die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnt, kann sie den ordentlichen Gerichtsweg beschreiten, wenn Sie dies der anderen Partei zuvor schriftlich mitgeteilt hat.
- 14.3 Um ein Schlichtungsverfahren durchzuführen werden die Parteien die Schlichtungsstelle des Deutscher Multimedia Verband e.V., Kaistraße 14 in 40221 Düsseldorf anrufen mit dem Ziel, die Meinungsverschiedenheit nach dessen Schlichtungsordnung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen.
- 14.4 Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.
- 14.5 Die von dem Schlichtungsverfahren, einschließlich der vorangehenden Erörterung zwischen den Ansprechpartnern, betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Schlichtung und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Schlichtungsergebnisse zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben.

15 Verträge

- 15.1 Verträge von mediaplana können ggf. in zwei Stufen gegliedert sein. Die erste beinhaltet den Werkvertrag oder bzw. den "Entwurf", hierbei geht es um die Erarbeitung und Präsentation des Entwurfs. Die zweite Stufe ist die "Einräumung der Nutzungsrechte" bzw. der Lizenzvertrag. Erst bei Vergütung der Nutzungsrechte darf der Auftraggeber die Entwürfe für seine Zwecke und im vereinbarten Umfang nutzen. Falls dem Auftraggeber ein Entwurf nicht gefällt, ist er trotzdem verpflichtet, ihn zu vergüten. Ausgeschlossen ist hierbei die Vergütung der Nutzungsrechts-Einräumung. Das Urheberrecht bildet die gesetzliche Grundlage für die Nutzungsrechte.
- 15.2 Aktualisierungs- bzw. Pflegeverträge gelten grundsätzlich für mind. 1 Quartal und verlängern sich automatisch fortlaufend um jeweils ein weiteres Quartal insofern 2 Wochen vor Ende des Quartals keine Kündigung des Auftraggebers erfolgt. Aktualisierungs- bzw. Pflegeverträge werden nach Arbeitsaufwand in Stunden bemessen und abgerechnet.

15.3 mediaplana schätzt den Arbeitsaufwand (in Std.) für einen begrenzten Zeitraum ein. Sollte der Aktualisierungsaufwand in einem Monat die geschätzte Stundenzahl über- oder unterschreiten, wird die Differenz auf den nächsten Monat übertragen und die verbliebenen Stunden für die Aktualisierung verwendet, so dass das vertraglich vereinbarte Monatsbudget nicht überschritten wird. Sollte die geschätzte Stundenzahl überschritten sein und der Auftraggeber dennoch mit einer schriftlichen Nachricht um eine zusätzliche Beauftragung bitten, so fällt für jede weitere Stunde eine Vergütung in Höhe des üblichen Vergütungssatzes an.

15.4 Zwischen Übergabe der von mediaplana erstellten Produkten oder Leistungen und Abnahme wird dem Kunden für eine Dauer von 14 Tagen die Gelegenheit zum Funktionstest und zur Überprüfung von Mängeln gegeben.

Der Kunde ist nach der Fertigstellung der Produkte oder Leistungen innerhalb 10 Tagen zur Prüfung und Abnahme verpflichtet. Entspricht das fertig gestellte Produkt oder die Leistung nicht den vertraglichen Vorgaben, so wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Kritikpunkte innerhalb der Prüfungszeit mitteilen und mit dem Auftragnehmer eine Nachfrist vereinbaren, innerhalb derer die Korrekturen vorzunehmen sind. Wird die Anzeige unterlassen oder das vereinbarte Vertragshonorar entrichtet, gilt das Produkt bzw. die Leistung als abgenommen. Gleiches gilt, wenn sich ein Mangel nach der Abnahme zeigt. Änderungen nach der Abnahme sind kostenpflichtig.

16 Sonstiges

16.1 Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

16.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

16.3 Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

16.4 mediaplana darf den Kunden auf ihrer Web-Site oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. mediaplana darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

16.5 mediaplana ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben.

16.6 Hat mediaplana dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung von mediaplana verändert werden.

16.7 Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber.

16.8 mediaplana haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Die Haftung von mediaplana ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

16.9 Der Auftraggeber ist für den Inhalt seiner Webseiten selbst verantwortlich. Mit Erteilung des Auftrages sichert der Auftraggeber zu, keine Inhalte zu veröffentlichen, die öffentlichen Anstoß erregen, politische extremistische Positionen vertreten, Personen verunglimpfen oder sonst irgendwie gegen geltendes Recht verstoßen. Der Auftraggeber stellt mediaplana von jeglicher Haftung und Ansprüchen Dritter frei.

17 Schlussbestimmungen

17.1 Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per E-Mail erfolgen.

17.2 Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige

Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.

- 17.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Gibt es Allgemeine Geschäftsbedingungen anderer Vertragsparteien, so haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von mediaplana Vorrang.
- 17.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 17.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von mediaplana.
- 17.6 Der Auftraggeber kann seine Rechte aus einer Geschäftsbeziehung mit mediaplana nur mit schriftlicher Einwilligung von mediaplana abtreten.
- 17.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle der nichtigen Bestimmungen dasjenige, was dem gewollten Zweck am nächsten kommt.